



R032-2094

## Vernehmlassung

### Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

#### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch).

#### **Vorbemerkung:**

Der AGVS bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen zu einigen für den Verband und seine Mitglieder sehr relevanten Änderungsvorschlägen. Aufgrund der Unsicherheiten und notwendigen Präzisierungen bezüglich einer rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC stellt sich der AGVS gerne für die Mitwirkung in einer allfälligen, durch das ASTRA einberufenen Arbeitsgruppe zur Verfügung.

## Fragen

### Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Dort wo seitens AGVS Anpassungsbedarf besteht, wird dies direkt bei den entsprechenden Verordnungsartikeln aufgeführt.

2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

6. Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c<sup>bis</sup>, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

7. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

8. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

9. Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Vereinfachungen im Zulassungsprozess, insbesondere von Neufahrzeugen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Deshalb unterstützt der AGVS auch einzelne diesbezüglich vorgeschlagene Änderungen. Dazu zählt die Möglichkeit der Kantone, weitere Prüfungen (an Lastwagen, Traktoren) bei Vorliegen einer CH-Typgenehmigung bzw. eines CH-Datenblatts zu delegieren. Ebenso befürworten wir den Entfall der Funktionskontrolle im Rahmen der Selbstabnahme an neuen Fahrzeugen. Damit wird die derzeitige Ungleichbehandlung zwischen Selbstabnahme-Betrieben und Personen/Firmen, welche die Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt mit einer einfacheren Identifikationsprüfung zulassen können, beseitigt.  
Um nun aber eine erneute Ungleichbehandlung zwischen der Zulassung von Fahrzeugen mit CoC und solchen mit einer CH-Typgenehmigung bzw. CH-Datenblatt zu vermeiden, erachten wir die rein administrative Zulassung von direktimportierten Fahrzeugen so lange als ungeeignete Massnahme, als es noch Vorbehalte bezüglich Datenqualität (dies gilt insbesondere bei Nutzfahrzeugen) und Sicherheit der CoC-Unterlagen gibt und die Zulassung der durch Generalimporteure eingeführten Fahrzeuge noch mittels CH-Typgenehmigung bzw. CH-Datenblatt abgewickelt wird. Auch wenn die Erleichterungen in Form einer rein administrativen Zulassung auch für Fahrzeuge mit CH-TG bzw. CH-Datenblatt gelten, so besteht dort immer noch der Aufwand für die Erstellung der Typgenehmigung, den sich die Generalimporteure

unter Umständen sparen werden, wenn eine noch einfachere Zulassung via CoC möglich ist. Damit würde der heute an sich bewährte Kanal der CH-Typgenehmigung geschwächt und die in der Motion Darbellay dargestellte Entlastung der Strassenverkehrsämter könnte in einem Mehraufwand resultieren. Inwieweit die vorgeschlagene Anpassung von Art. 30, Abs 1 bei den Generalimporteuren tatsächlich zu einer Bewegung weg von CH-Typgenehmigungen hin zur (Einzel-)Zulassung mittels CoC führen würde ist aus heutiger Sicht schwierig abzuschätzen und hängt im Wesentlichen auch von den Kosten und Bearbeitungszeiten einer Zulassung via CoC ab. Nicht zuletzt aufgrund dieser Unsicherheiten überwiegen aus unserer Sicht die Nachteile der vorgeschlagenen rein administrativen Zulassung von direktimportierten Fahrzeugen.

Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Verordnungstexte auf die unterschiedlichen Anforderungen der Fahrzeugkategorien gelegt werden. Während Personenwagen oft in standardisierter Ausführung und in grösseren Stückzahlen zugelassen werden, so handelt es sich bei (schweren) Nutzfahrzeugen oft um Fahrzeuge mit speziellen Konfigurationen und Aufbauten.

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5<sup>bis</sup>), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1<sup>bis</sup> und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
siehe Kommentar zu Frage 9

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Der AGVS begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Erleichterungen für die Selbstabnahme ausdrücklich. Diese sollen insbesondere auch dann zum Tragen kommen, wenn die rein administrative Zulassung direktimportierter Fahrzeuge mit CoC nicht eingeführt wird (siehe dazu auch den Kommentar zu Frage 9).

16. Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

17. Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

22. Sind Sie mit Art. 71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

23. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:  
keine

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:  
keine

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:  
keine

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:  
keine

27. Sind Sie mit Art. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222<sup>p</sup> Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:  
keine

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

29. Sind Sie mit Art. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222p Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

30. Sind Sie mit Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

32. Sind Sie mit der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine



33. In Anpassung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die Nutzlast von gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht werden. Sind sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiterhin beschränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben werden?

- JA, Einschränkung auf 4 t.       NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.

Bemerkungen:  
keine

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

- JA       NEIN

Bemerkungen:  
keine

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

- JA       NEIN

Bemerkungen:  
keine

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

- JA       NEIN

Bemerkungen:  
keine

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

- JA       NEIN

Bemerkungen:  
keine

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

40. Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Wie verhält es sich für Anhänger mit mehr als 4 Achsen?

41. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

43. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

46. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-Abgaswartungsverordnung einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

47. Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

48. Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

keine

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

52. Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Wie verhält es sich für Anhänger mit mehr als 4 Achsen? (siehe auch Frage 40)

53. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

## Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

55. Sind Sie mit Art. 99 und 99a E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

56. Sind Sie mit Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 3 und 4 E-VTS sowie mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

57. Sind Sie mit Art. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisungen des UVEK vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 E-VZV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

58. Sind Sie mit Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Auch wenn nicht Bestandteil dieser Vernehmlassung, so möchten wir anregen, eine Erhöhung der Gültigkeitsdauer der Werkstattkarte von heute einem auf zwei Jahre zu prüfen (Art. 13c Abs. 3).

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

60. Sind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

61. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

62. Sind Sie mit Art. 14b Abs. 5<sup>bis</sup> E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

63. Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3<sup>bis</sup> E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

65. Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

66. Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine

67. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
keine



68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:  
keine

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:  
keine

### **Bemerkungen zur Anpassung der VVV:**

Die im Rahmen dieser Vernehmlassung ebenfalls thematisierte Überarbeitung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) sollte zusätzlich dazu genutzt werden, die in Anhang 4 der VVV (Kapitel 1.1, 2.1., 3.1., 4.1, 5.1, 7.1, 8.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1, 13.1, 14.1, 15.1, 16.1, 17.1, 18.1, 19.1) aufgeführten Berufsbezeichnungen des Autogewerbes um die neueren Berufsbezeichnungen zu ergänzen. Dem früher ausgebildeten Berufsbild des Automechaniker gleichgestellt werden sollte der Automobil-Mechatroniker. Dem früher ausgebildeten Berufsbild des Automonteurs gleichgestellt werden sollte der Automobil-Fachmann.